



HVBG

HVBG-Info 02/1989 vom 12.01.1989, S. 0090 - 0094, DOK 152.6

**Zur Frage, inwieweit eine BG im Rahmen eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens wegen eines Betrugs zu Lasten von Sozialbehörden zur Offenbarung geschützter Sozialdaten verpflichtet ist (§§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 73 Nr. 2 SGB X) - Beschlüsse des AG Mainz vom 20.10.1988 - 15 Gs 3763/88 - und des LG Mainz vom 06.12.1988 - Qs 388/88**

Zur Frage, inwieweit eine BG im Rahmen eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens wegen eines Betrugs zu Lasten von Sozialbehörden zur Offenbarung geschützter Sozialdaten verpflichtet ist (§§ 69 Abs. 1 Nr. 1, 73 Nr. 2 SGB X); hier: Beschlüsse des Amtsgerichts Mainz vom 20.10.1988  
- 15 Gs 3763/88 - und des Landgerichts Mainz vom 06.12.1988  
- Qs 388/88 -

Die als Anlage beigefügten Gerichtsbeschlüsse befassen sich damit, inwieweit eine Berufsgenossenschaft im Rahmen eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens wegen eines Betruges zu Lasten von Sozialbehörden zur Offenbarung geschützter Sozialdaten verpflichtet ist. Gegen die Entscheidungen bestehen rechtliche Bedenken:

Der Beschluß des AG Mainz vom 20.10.1988 - 15 Gs 3763/88 - geht über den durch § 73 Nr. 2 SGB X gezogenen Rahmen der nach dieser Vorschrift bekanntzugebenden Daten hinaus. Auch dem Beschluß des LG Mainz vom 06.12.1988 - 1 Qs 388/88 - kann nicht gefolgt werden, da die Verpflichtung zur Auskunft auf § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X gestützt wird und so die in § 73 Nr. 2 SGB X vorgesehene Begrenzung der Offenbarung auf ganz bestimmte Daten nicht einbehalten wird. Das LG Mainz ist der Auffassung, daß der Tatverdacht des Betruges zum Nachteil der Berufsgenossenschaft die Pflicht des Unfallversicherungsträgers begründe, die personenbezogenen Daten des Beschuldigten zu offenbaren. § 73 Nr. 2 SGB X stehe dem nicht entgegen, da diese Vorschrift nur Straftaten betreffe, die zum Nachteil eines "Privaten" begangen worden sind.

Diese Ansicht ist unvereinbar mit der allgemeinen Auffassung, daß im Rahmen des § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X die Entscheidungskompetenz, Daten für die Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch zu offenbaren, allein dem Sozialversicherungsträger zukommt. Nur bei der Offenbarung nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 zweite Alternative SGB X - Offenbarung für die Durchführung eines mit der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens - wird z.T. die Auffassung vertreten, daß die Entscheidungskompetenz beim jeweiligen Gericht liege. Im hier zu entscheidenden Fall handelt es sich aber nicht um ein gerichtliches Verfahren in diesem Sinne; das außergerichtliche Strafverfahren (d.h. das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft) für das hier die Angaben angefordert werden, wird nicht von § 69 Abs. 1 Nr. 1 zweite Alternative SGB X erfaßt

(vgl. in einzelnen Hauck/Haines, SGB X 1, 2 K § 69 Rz. 25). Solange die Berufsgenossenschaft das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren nicht zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch für erforderlich hält, ist daher eine Offenbarung an die Staatsanwaltschaft allein nach Maßgabe von § 73 SGB X zulässig. In diesem Zusammenhang wird auch auf den Aufsatz von W. Pappai - Pflicht oder Befugnis zur Offenbarung von Unfalluntersuchungsberichten der Technischen Aufsichtsbeamten gegenüber Strafverfolgungsbehörden - BG 1987, S. 632 f. hingewiesen.